

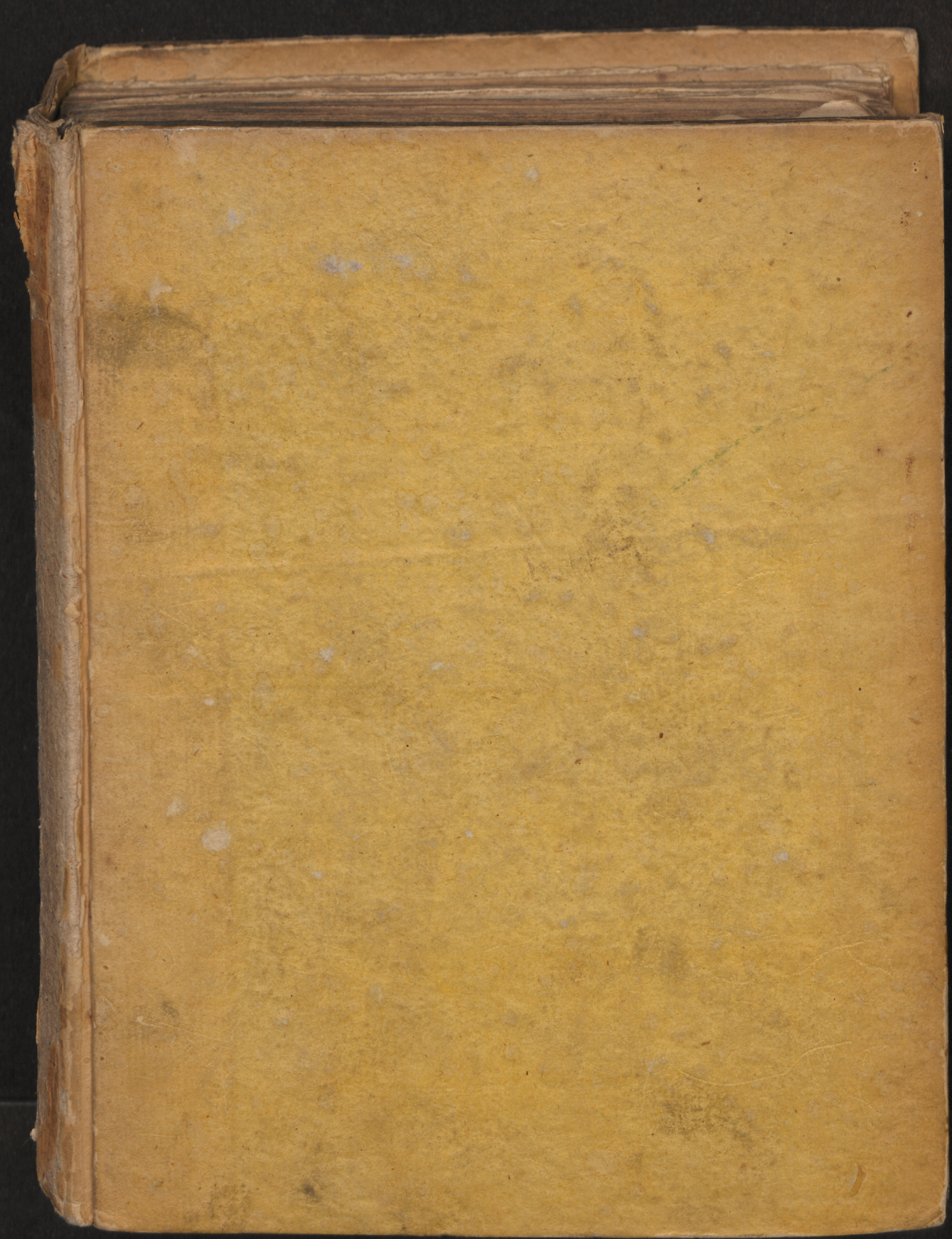
**Renovirte MüntzOrdnung/ Wornach sich Unsere Von Gottes Gnaden Adolph
Friedrichen/ Hertzogen zu Meckelnburg/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu
Schwerin/ der Lande Rostock und Stargardt Herrn/ Unterthanen/ Einwohner/ und
Männiglich richten und vorhalten sollen : Publicirt und außgangen Schwerin XX.
Octobris Anno M.DC.XXI.**

[S.l.], 1621

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn74271179X>

Druck Freier  Zugang





*N^o
Fol. 101 (9.)*

131

RENOVIRTE

Neue Ordnung

Wornach sich Vnsere
Von GOTTES Gnaden

Adolph Friedrichen

Herzogen zu Meckelnburg / Für-
sten zu Wenden / Graffen zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargardt
Herrn / Vnterthanen / Einwohner /
vnd Mäniglich richten vnd
vorhalten sollen.



Publicirt vnd außgangen
Schwerin

XX. Octobris ANNO M. DC. XXI.

Universitäts
Bibliothek
Rostock

12

43.



G In Gottes

Gnaden Wir *ADOLPH FRIDERICH*
Herzog zu Meckelnburgk/ Fürst zu Wenden/
Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd
Stargardt Herr/ Thun kundt vnd sügen al-
len vnd jeden Vnsern Ambtleuten/ Ruchmeis-
tern/ denen von der Ritterschafft/ Bürger-
meistern/ Räthen/ Richtern vnd Bögten in
den Städten/ auch andern Vnsern Untere-
thanen vnd Vorwandten aller Stände/ vnd
sonsten in gemein denen/ so in Vnsern Für-
stenthumben vnd Landen/ ihre Gewerbe vnd
Handtierung treiben/ hiemit zu wissen:

Nach dem Euch in frischem andencken vns
entfallen/ welcher massen Wir neben dem
Hochwürdigen Hochgebornen Fürsten Herrn
HANS ALBRECHTEN, Herzogen zu
Meckelnburg/ Coadjutorn des Stiffts Rake-
A. burgk/

burg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu
Schwerin / der Lande Rostock vnd Star-
garde Herrn / Unserm freundlichen gelieb-
ten Brudern vnd Gevattern / auß Lands-
fürslicher Macht vnd Väterlicher Vorsor-
ge / zu abwendung des hochschädlichen Land
vnd Leuth / Städten vnd Communen ,
auch allen vnd jeden Commerciën , Han-
del vnd Wandel / nachtheiligen MünzVn-
wesen / vnd darauß entsprossenen / vnd täg-
lich mehr vnd mehr wachsenden Unheils / ei-
ne gewisse Interims MünzOrdnung abfas-
sen vnd vnlängst öffentlich publicieren vnd
in Druck außgehen lassen / Vnd Wir da-
rüber noch an jcho steiff vnd fest zu halten /
auch nunmehr dieselbe / ohne längern vor-
zugt / zu einer volligen vnd endlichen *Exc-*
ecution bringen zu lassen / gentslich entschlos-
sen / Darbey aber befinden / daß zu besse-
rer fortsetzung dieses ganzen Wercks nötig
vnd nütze / daß dieselbigen Doppelschillinge /
welche an Korn vnsträfflich / nach dem Ge-
wichte vnd *Valuation* des Reichsthalers /
zu

zu Vierzig Schilling / Meckelnburgischer
 Wehrung / jedoch nur in Summen / vnd gar
 nicht einzeln / passret vnd für gangbar ge-
 halten werden müssen / Aufß maß vnd ge-
 stalt / wie folgender begriff vnd außrechnung
 besagt :



Außrechnung /

DEr auß gemischeten oder ge-
 mengeten / an Korn vntadelhaffter
 Dobbelschilling / nach Galden vnd
 Gewicht / deren drey Loth vnd drey Quen-
 tin auß einen Reichsthaler
 gerechnet.

Galden.	Pfunde.	Loth.	Quentin.
100. ——— 7.		1. ——— 0.	
90. ——— 6.		10. ——— 2.	
	Alj		Galden.

Gulden. Pfunde. Loth. Quentlin.

80.	— 5.	— 20.	— 0.
70.	— 4.	— 29.	— 2.
60.	— 4.	— 7.	— 0.
50.	— 3.	— 16.	— 2.
40.	— 2.	— 26.	— 0.
30.	— 2.	— 3.	— 2.
20.	— 1.	— 13.	— 0.
10.	— 0.	— 22 $\frac{1}{2}$	— 0.
9.	— 0.	— 20.	— 1.
8.	— 0.	— 18.	— 0.
7.	— 0.	— 15.	— 3.
6.	— 0.	— 13.	— 2.
5.	— 0.	— 11.	— 1.
4.	— 0.	— 9.	— 0.
3.	— 0.	— 6.	— 3.
2.	— 0.	— 4.	— 2.
1.	— 0.	— 2.	— 1.
$\frac{1}{3}$.	— 0.	— 1.	— $\frac{1}{2}$.

Ausrechnung

Der auß gemischeten oder ge-
 mengeten / an Korn vntadelhafften
 Dobbelten Schilling / nach Marcken Lübsch
 vnd Gewicht / deren drey Loth vnd drey
 Quentlin auff einen Reichstha-
 ler gerechnet.

Marck. Pfundt. Loth. Quentlin.

100. — 4. — 22. — 0.

90. — 4. — 7. — 0.

80. — 3. — 24. — 0.

70. — 3. — 9. — 0.

60. — 2. — 26. — 0.

50. — 2. — 11. — 0.

40. — 1. — 28. — 0.

30. — 1. — 13. — 0.

Marck.

March. Pfunde. Loth. Quentlin.

20. — 0. — 30. — 0.

10. — 0. — 15. — 0.

9. — 0. — 13. — 2.

8. — 0. — 12. — 0.

7. — 0. — 10. — 0. 2.

6. — 0. — 9. — 0.

5. — 0. — 7. — 2.

4. — 0. — 6. — 0.

3. — 0. — 4. — 2.

2. — 0. — 3. — 0.

1. — 0. — 1. — 2.

$\frac{1}{2}$. — 0. — 0. — 3.

Als

Wes wollen Wir Euch demnach hiemit
samt vnd sonders/ ernstlich auffgelegt
vnd anbefohlen haben / daß Ihr in allen
vnd jeden Einnahmen vnd Ausgaben die-
ser vnd voriger Unser publicirten Münzord-
nung in allen Puncten vnd Clauseln / wel-
che Wir anhero Wörtlich wollen erwiedert
haben / bey vormendung der darin gesetzten
commination, gehorsamblich gelebet / vnd
darwieder / es geschehe vnter was schein vnd
pretext es immer wolle / keines weges han-
del.

Damit aber vorgedachte Dobbelte
Schilling / welche an Korn vntadelhafft /
von den andern unterschieden vnd erkandt
werden mügen / So haben Wir bey Unserm
GeneralWardeyen die verordnung gemacht /
daß derselbige / vormittelt seiner Uns des-
wegen sonderbarer geleisteten Eydespflicht /
die jeko gangbare Dobbelte Schillinge / ge-
trewes fleisses auffziehen / darüber eine rich-
tige vorzeichnis abfassen / vnd dieselbige in
Unsern Städten / auff eines jeden Orths
Obrigkeit

Obigkeit. Vnkosten / verordneten Special-
Wardenen zufertigen / vnd daß darunter
kein Vnterschleiff gebraucht werde / fleißi-
ge auffſicht haben / deßwegen offte viſitiren/
vnd alle Mängel abſchaffen / vnd wann nö-
tig / Vns davon zu Vnſer fernern Verord-
nung Relation thun ſoll / Welche Special-
Wardenen darauff Krafft ihres Vns auch
geleiſteten ſonderbaren Eydtz / allen vnd je-
den Vnſern Vnterthanen / in Städten vnd
auff dem Lande / auch Handels vnd Wan-
delsleuten / auff derſelben erſuchen / ohne ei-
nige erſtattung / alle ſolche verzeichnete Dob-
belſchilling / ſo ein Jeder / nach obſpecifi-
cirtem Gewicht / einzuheben oder außzu-
geben hat / mit Vnſern ihnen zugestellten
Geprägſtempeln / vnd dieſelbige allein zum
Gewicht paſſiren vnd gehen laſſen / Alle an-
dere aber / ſo nicht geſtempelt / gänzlich ver-
boten ſein ſollen.

Vnd damit ſich keimand wegen der
häuffigen Kupffern Münz / zu beſchweren
haben /

Haben / auch derselbigen wiederumb ohntz
werden müge / So soll keiner derselbigen
mehr als auff zwölff Schilling / jedes mahl
von einem anzunehmen schuldig / Vnd wann
er deren auff ein oder mehr Gülden einge-
nommen / Ihme erlaubet sein / dieselbige bey
eines jeden orths Obrigkeit außzuwechseln/
vnd ohn einiges Außgeld / andere gute Sil-
berne Münze dagegen zuempfangen / In-
massen Wir es mit abwechselung der Reichs-
thaler / oder anderer kleinen Silbernen Münz-
sorten / auff den Münzstedten / bey jüngster
Vnser publicirten Münzordnung genzlich
vorbleiben lassen.

Vnd weil dann dieses der Bil-
ligkeit gemess ist / daß alle vnd jede Wah-
ren im kauffen vnd verkauffen / nach solcher
Vnser Ordnung reducirt vnd gerichtet wer-
den.

Als haben Wir mit etlichen
auß Vnser getrewen Ritter- vnd Landt-
schafft

schafft/ deswegen communicirt / vnd auff et
ne gewisse *Virtual* Ordnung geschlossen /
dieselbige in offenen Druck bringen / vnd hie
benebenst zugleich publiciren lassen / Vnd
Ihr habet Euch nach diesem allen zu
richten. Geben zu Schwerin/ den
20. Octobris, Anno

1621.



